

Georg-Göpfert-Mittelschule Eltmann

Erklärung zur Berechtigung für die Notbetreuung 21. und 22. Dezember 2020

<hr/>
<i>Klasse</i>
<hr/>
<i>Nachname, Vorname des Kindes Geburtsdatum des Kindes</i>
<hr/>
<i>geb.</i>
<hr/>
<i>Nachname, Vorname des Kindes Geburtsdatum des Kindes</i>
<hr/>
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>
<hr/>
<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>
<hr/>
<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils</i>
<hr/>

Fallgruppe 1 – Jahresurlaub aufgebraucht / keine Freistellung möglich

- Ich kann von meinem Arbeitgeber nicht freigestellt werden

<hr/>
<i>Arbeitgeber</i>
<hr/>
<i>Anschrift</i>
<hr/>
<i>Kontaktdaten</i>
<hr/>

- Ich bin aufgrund der Tatsache, dass mein Jahresurlaub aufgebraucht ist, in der Zeit der der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.
- Eine Bestätigung des Arbeitgeber ist beigefügt.

Fallgruppe 2 – Tätigkeit im Beruf der kritischen Infrastruktur

Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Gesundheitsversorgung (z.B. Krankenhäuser, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst einschließlich Luftrettung),
- der Pflege (z.B. Altenpflege, Behindertenhilfe, Frauenunterstützungssystem), • der Kinder- und Jugendhilfe (inklusive Notbetreuung in Kitas)
- der Seelsorge in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr, • der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), • der Versorgung mit Drogerieprodukten,
- des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), • der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz (auch Rechtsberatung und Vertretung sowie die Notariate) und Verwaltung dienen,
- die Schulen (Notbetreuung und Unterricht) sowie
- Kranken- und Pflegeversicherungen (Beschäftigte anderer Versicherungen, deren Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche notwendig sind, gehören ebenfalls zum Bereich der kritischen Infrastruktur)

Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Auflistung. Die Tätigkeitsfelder werden laufend angepasst, bitte beachten Sie hierzu die Internetseite des StMUK:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html#informationen-notbetreuung>.

Berufsbezeichnung

Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift

ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten

Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert. [ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers]

Fallgruppe 3 - Selbstständige / Freiberufler

- Ich bin selbstständig bzw. freiberuflich tätig als

- Es besteht ein dringender Betreuungsbedarf, da

Alleinerziehende

- Ich bin erwerbstätig oder
- Ich nehme an Bildungsangeboten teil

(Anm.: als (Vor-)Abschlusschülerin am Schulunterricht; bei Immatrikulation an einer staatlich anerkannten oder kirchlichen Hochschule oder an einer anderen Einrichtung, die gemäß Art. 86 Abs. 1 oder 2 BayHSchG Studiengänge durchführt; Ableistung einer in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit; Beschäftigung zur Berufsausbildung mit oder ohne Arbeitsentgelt.

UND

- Ich bin alleinerziehend.

(Anm.: Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Als alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung gilt man auch, wenn der andere Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt. Zwingender Grund kann die Berufstätigkeit des anderen Elternteils nur dann sein, wenn dieser aufgrund beruflich veranlasster Auswärtstätigkeiten regelmäßig den überwiegenden Teil der Woche nicht im gemeinsamen Haushalt übernachten kann.)

- Ich bin aufgrund einer der oben genannten Tätigkeiten (Erwerbstätigkeit/Studium/Praktika/Ausbildung) an den Tagen der Inanspruchnahme an einer Betreuung meines Kindes gehindert.

Allgemeine Angaben:

- Die Betreuung wird während der regulären Unterrichtszeit gemäß dem herkömmlichen Stundenplan an folgenden Tagen benötigt: _____
- Das angegebene Kind kann nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden.
- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand – soweit bekannt - nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind unterliegt keiner sonstigen Quarantänemaßnahme.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben.

Ort, Datum Unterschrift(en)